



## **Öffentliche Bekanntmachung**

des Festlegungsbeschlusses betreffend die

### **Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten**

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde (die „**Regulierungskammer**“) hat am 16.03.2022 von Amts wegen eine sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs geltende Festlegung betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie betreffend den Umfang, den Zeitpunkt und die Form der mitzuteilenden Daten gemäß § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 16.03.2022 (Gz. GR-5951/6/5) und seine Anlage können unter den nachfolgenden Links abgerufen und heruntergeladen werden:

- [Festlegungsbeschluss zur Übermittlung von Daten nach § 23b EnWG](#)
- [Anlage](#)

Der Festlegungsbeschluss und seine Anlage werden gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügende Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht.

**Der Vorsitzende der Regulierungskammer**

gez. Schneider  
Ministerialrat